

Kostenordnung für Sanitätsdienste

Inhalt

| | |
|---------------------------------------|---|
| 1. Dienstanforderung | 2 |
| 2. Bemessung des Sanitätsdienstes | 2 |
| 3. Ansprechpartner | 2 |
| 4. Absage des Sanitätsdienstes | 3 |
| 5. Vergütung | 3 |
| 5.1. Stundensatz | 3 |
| 5.2. Verpflegungsgeld | 3 |
| 5.3. Fahrzeugpauschale pro Tag | 4 |
| 5.4. Materialkosten | 4 |
| 6. Platzanforderungen | 5 |
| 7. Zuständigkeit des Sanitätsdienstes | 5 |
| 8. Ausdrückliche Nichtzuständigkeit | 5 |
| 9. Regelung für den Notfall | 5 |
| 10. Ausnahmen von der Kostenordnung | 5 |
| 11. Gültigkeit | 5 |



1. DIENSTANFORDERUNG

Wird von einem Veranstalter bzw. einem Verein ein Sanitätsdienst benötigt, so ist dies der Bereitschaftsleitung **spätestens 10 Tage vor** dem Veranstaltungstermin **schriftlich** mitzuteilen. Bei Nicht-einhalten dieser Frist wird pro Säumnistag ein Aufschlag von 20%- 40% auf die Gesamtkosten erhoben. Grundsätzlich obliegt die Entscheidung ob ein Sanitätsdienst durchgeführt werden kann oder nicht, der Bereitschaftsleitung des DRK Lorsch. Hierzu setzt sich die Bereitschaftsleitung nach einer Entscheidung mit dem Auftraggeber in Verbindung und sagt die Durchführung des Sanitätsdienstes zu oder ab.

Die Dienstanforderung muss enthalten:

- Art der Veranstaltung
- Datum, Uhrzeit und Zeitplan
- geschätzte Besucher- und Teilnehmerzahl
- Eingeplante Pausen (z.B. bei Turnieren)
- Name, Telefonnummer sowie E-Mailadresse eines Ansprechpartners
- Rechnungsanschrift
- weitere Hilfsorganisationen, Feuerwehr, Polizei oder Security vor Ort?
- Größe der Veranstaltungsfläche in Quadratmetern
- ob es sich um eine geschlossene Anlage handelt
- ob die Veranstaltung im Freien oder in einem Gebäude stattfindet
- ob Prominente Personen mit einer Sicherheitsstufe vor Ort sind
- Gelten für die Veranstaltungen Regelungen, die nach besonders qualifizierten Einsatzkräften verlangen, müssen diese und die erforderliche Anzahl dem DRK unbedingt mitgeteilt werden. Gleiches gilt auch für behördliche Auflagen bezüglich der Bemessung des Sanitätsdienstes.

2. BEMESSUNG DES SANITÄTSDIENSTES

Bestehen keine behördlichen Auflagen bzw. Vorgaben seitens des Auftraggebers bezüglich der Mindestqualifikation, so ermittelt das DRK vor der Veranstaltung Art und Anzahl der Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Geräte anhand der vom Veranstalter vorliegenden Angaben. Die Bereitschaftsleitung behält sich vor, die Einsatzkräfteanzahl entsprechend der Art der Veranstaltung nach ihrem Ermessen festzulegen. Dies gilt besonders für Veranstaltungen mit einem hohen Unfallrisiko.

3. ANSPRECHPARTNER

Dem Veranstalter wird ein Ansprechpartner mitgeteilt, der für sämtliche Belange des Sanitätsdienstes verantwortlich ist.

4. ABSAGE DES SANITÄTSDIENSTES

Fällt die Veranstaltung, für die das DRK angefordert wurde aus, so ist dies der Bereitschaftsleitung zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen – spätestens 12 Stunden vor Veranstaltungsbeginn.

Wird dies versäumt, werden grundsätzlich die Personalkosten für eine Stunde, sowie die Fahrzeugkosten in Rechnung gestellt. Wird der Dienst erst eine Stunde oder später vor Beginn abgesagt, fallen für den Vertragspartner die Kosten **in voller Höhe an**. Gleiches gilt bei Terminänderungen.

5. VERGÜTUNG

Die Vergütung des Einsatzes erfolgt auf Basis der geleisteten Dienststunden sowie den eingesetzten Gerätschaften und Fahrzeugen sowie der An- und Abfahrt.

5.1 STUNDENSATZ

Der Stundensatz (Einsatzzeit) beträgt:

- pro Helfer 10 €
- pro Arzt/ Notarzt (NA) 140 €

Der Stundensatz ist keine Entlohnung für die Einsatzkräfte, sondern dient ausschließlich der Deckung der Kosten und zur Finanzierung der umfangreichen Aufgaben des DRK.

Die Helferinnen und Helfer leisten Ihren Dienst ehrenamtlich!

Die Einsatzzeit startet bei Abfahrt vom DRK-Stützpunkt Lorsch und endet auch dort.

5.2 VERPFLEGUNGSGELD

Wird vom Veranstalter keine Verpflegung gestellt, so erhöht sich der Stundensatz pro eingesetztem Helfer um 3.- €/Stunde.



5.3 FAHRZEUGPAUSCHALE PRO TAG

Wir erheben pro Fahrzeug eine Tagespauschale unabhängig von der Dienstzeit:

- Kommandowagen (KDOW) 80 €
- Gerätewagen HVO (GW- HVO) 80€
- Mannschaftstransportwagen (MTW) 80€
- Rettungswagen (RTW) 150€
- San-Station 125€

Die Entscheidung welche Fahrzeuge zum Einsatz kommen, obliegt ebenfalls dem DRK Lorsch. In dem Fahrzeugpauschalbetrag ist der übliche Verbrauch an Sanitätsmaterial eingeschlossen. Bei einem größeren Verbrauch von Sanitätsmaterial muss der Veranstalter die Kosten übernehmen.

Bei Sanitätsdiensten innerhalb des Gemarkungsbereiches fallen für das Fahrzeug keine weiteren Kosten an. Ausnahme ist die Begleitung von Umzügen und sonstigen „mobilen Veranstaltungen“.

Hier erheben wir 1 € pro gefahrenem Kilometer

Bei auswärtigen Einsätzen erheben wir generell 1 € pro gefahrenem Kilometer.

Werden Fremdfahrzeuge eingesetzt, gilt die Kostenordnung des betreffenden Fahrzeughalters. Die Gebührensätze für Krankentransportfahrten und für den Rettungsdienst bleiben von dieser Kostenordnung unberührt.

5.4 MATERIALKOSTEN

Für die Bereitstellung nachstehenden Materials wird berechnet:

Zelt SG 30 100,- € inkl. Auf-/Abbau pro Tag (Ersttag)

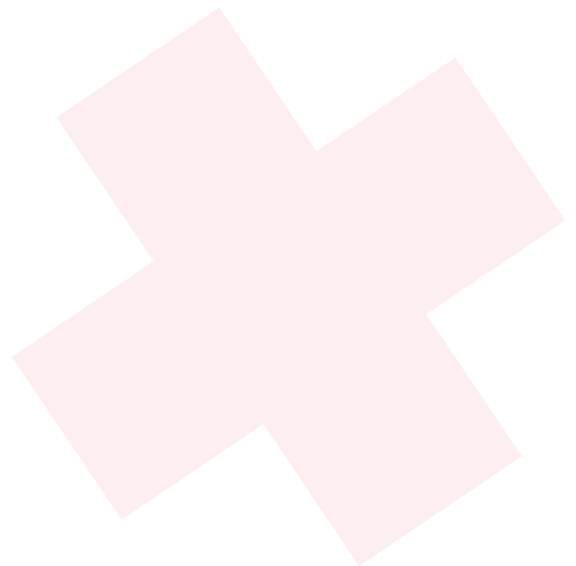
50,- € pro Folgetag

pro genutzte Decke 7,- € inkl. Reinigungskosten

Stromerzeuger pro Betriebsstunde 25,- €

Beleuchtung 15,- €

Zeltheizung pro Betriebsstunde 25,- €



6. PLATZANFORDERUNGEN

Es müssen vom Veranstalter ausreichend Stellplätze für Fahrzeuge und Material bereitgestellt werden.
Die freie An- und Abfahrt ist zu gewährleisten.

7. ZUSTÄNDIGKEIT DES SANITÄTSDIENSTES

Die Einsatzkräfte des Sanitätsdienstes übernehmen die Erstversorgung bei allen medizinischen Notfällen der Veranstaltung. Bei Bedarf transportiert der Sanitätsdienst Erkrankte/ oder Verletzte Personen ins Krankenhaus. Diese Entscheidung obliegt einzig und alleine dem vor Ort befindlichen Einsatzleiters.

8. AUSDRÜCKLICHE NICHTZUSTÄNDIGKEIT

Die nichtärztlichen Einsatzkräfte des Sanitätsdienstes geben keine Medikamente aus und stellen keine ärztlichen Diagnosen.

9. REGELUNG FÜR DEN NOTFALL

Die Einsatzkräfte können durch die Leitstelle Bergstraße zu Notfalleinsätzen abgerufen werden, sofern die Veranstaltung dies zulässt.

10. AUSNAHMEN VON DER KOSTENORDNUNG

Im Einzelfall kann von der Kostenordnung abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Bereitschaftsleitung/dem Vorstand.

11. GÜLTIGKEIT

Die Kostenordnung wurde vom Vorstand in der Sitzung am beschlossen und tritt am in Kraft.

Der Vorstand

Lorsch, 01.11.2022